



Internationaler Chorleiterverband e.V.
(International Conductors Association - ICA)

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationaler Chorleiterverband e.V. (ICV) und hat seinen Sitz in Giessen/Deutschland.
- (2) Der Verein wurde am 08.08.1992 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsstelle des Vereines ist die Adresse des amtierenden Geschäftsführers.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, insbesondere der Chormusik
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege der internationalen Chorliteratur und des Chorgesanges.
- (4) Die erforderlichen Mittel werden durch Vereinsbeiträge, Spenden und Erlöse aus durchgeführten Veranstaltungen aufgebracht.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge und Haftung

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das siebte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund,
 - d) nach Auflösung des Vereines.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich den Zwecken und Belangen des Vereines zuwiderhandelt,
 - b) wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereines schädigt,
 - c) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse,
 - d) bei Verzug der Beitragszahlung um mindestens zwölf Monate.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen den Vorstandsbeschluss an die darauf folgende Hauptversammlung. Diese entscheidet über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. §§ 738 – 740 BGB finden keine Anwendung.
- (7) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (8) Von der Hauptversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden, die beitragsfrei sind.

- (9) Alle Vereinsmitglieder einschließlich der Mitglieder des Vorstandes haften nur mit ihrem Vereinsbeitrag.
- (10) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht, wenn diese bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Schaden erleiden.

§ 5 Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
- a) Den Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Den Punkt „Verschiedenes“
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen werden ebenfalls durch den Vorsitzenden einberufen, wenn dieser es im Interesse des Vereines für erforderlich hält.
- (4) Der Vorstand oder mindestens 25% der Vereinsmitglieder können unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, deren Ereignis nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten ist.
- (7) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer (Schriftführer).
- (8) Über jede Hauptversammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- (9) Wesentliche Aufgabe der Hauptversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Bericht der Revisoren
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Entscheidung über Beschwerden
 - f) Beschlussfassung über alle vom Vorstand als besonders wichtig erachtete Vereinsangelegenheiten
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Geschäftsführer/in (Schriftführer/in)
 - der/dem Finanzverwalter/in
 - b) den zwei Beisitzerinnen/Beisitzern
 - c) dem Beirat.

Der Beirat setzt sich aus den einzelnen Regional- oder Landesvertretern zusammen, die durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

Geschäftsführender Vorstand, Beisitzer und Beirat bilden den erweiterten Vorstand.

- (2) Wählbar als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind alle Mitglieder. Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden
- (3) Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.
- (4) Eine Wiederwahl des Vorstandes bei Neuwahlen ist zulässig. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer gültigen Neuwahl fort. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm auch die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Der/Die Geschäftsführer/in hat die Aufgabe, über alle Sitzungen ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (9) Alle Einnahmen und Ausgaben sind von dem/der Finanzverwalter/in zu tätigen. Ordnungsgemäße Buchführung ist zwingend erforderlich.
- (10) Von der Hauptversammlung können Ehrenbeisitzer/innen ernannt werden, die kein Stimmrecht haben.

§ 8 Vertretung des Vereines

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Kassenprüfer/Revisoren

- (1) Bei der ordentlichen Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen (Revisoren) zu bestellen, die vor der nächsten Hauptversammlung die Führung der Kassengeschäfte, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege sowie die sachgemäße Verwendung der Mittel prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Versammlung Bericht und beantragen bei ordentlicher Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der erschienen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhilfswerk UNICEF Deutschland, Höningerweg 104, 50969 Köln, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11 Annahme der Satzung

Diese von der Mitgliederversammlung am 08.08.1992 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen „VR 1968“ am 21.09.1992 in Kraft. Erweitert 2013.